

DAS SYSTEM DES PRIVATRECHTS IM RAHMEN DES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS

Prof. Dr. HERMANN EICHLER

I

Das Verhältnis des Rechts zur Wirtschaft ist wechselseitige Abhängigkeit. Eine solche Interdependenz weisen deshalb auch die auf beide Phänomene bezogenen Wissenschaften, die Rechtswissenschaft einerseits und die Wirtschaftswissenschaft andererseits auf. Ihre Zuordnung wird nach dem Gesichtspunkt innerer Zusammengehörigkeit und Verknüpfung der wirtschaftlichen Erscheinungen und rechtlichen Institute bestimmt.

Die Forderung nach Kenntnissen des Wirtschaftsrechts, vornehmlich des Unternehmensrechts, ist daher nicht nur notwendig, um dem akademisch ausgebildeten Ökonomen und Betriebswirt «das Rüstzeug praktischer Bewährung in kaufmännischen oder sonstigen wirtschaftsleitenden Berufen zu vermitteln, sondern und vor allem deswegen, weil ohne Verständnis für die rechtlichen Zusammenhänge vielfach keine feste Grundlage für eine Beurteilung ökonomischer und soziologischer Erscheinungen gewonnen werden kann»^[1]. Die Bezogenheit des Rechts zur Wirtschaft kann sich aus verschiedenen Blickwinkeln ergeben.

Die Betrachtung über die vielfältige Verflochtenheit zwischen Recht und Wirtschaft gibt zugleich wichtige Orientierungspunkte für die Lösung der didaktischen und wissenschaftlichen Aufgaben, die mit der juristischen Ausbildung des Studierenden der Wirtschaftswissenschaften gestellt sind. Sie ist ein Grundthema zur Frage nach der juristischen Sonderausbildung des Nationalökonomens und Betriebswirts.

[1] Ballersedt, Kurt, Die rechtswissenschaftliche Ausbildung der Diplom-Volkswirte; in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 109, S. 553. Hausleiter, Otto, Rechtslehre und Wirtschaftsstudium, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1958, S. 513.

Für das Studium der Wirtschaftswissenschaft kommt naturgemäss nicht die gesamte Rechtsmaterie in Betracht, vielmehr sind aus den umfangreichen Rechtsgebieten bestimmte Institute herauszugreifen. Für diese Auswahl sind in erster Linie spezielle volks- und betriebswirtschaftliche Erwägungen von Bedeutung.

Grundlegend ist in dieser Hinsicht der Begriff des Unternehmens und des Betriebes, der einerseits im Mittelpunkt der Betriebswirtschaftslehre steht, andererseits aber auch unter dem Gesichtspunkt der Einzelwirtschaft das Fundament der Volkswirtschaft darstellt. Demnach kann der Begriff des Unternehmens den Ausgangspunkt für die Ordnung des Rechtsstudiums in unserem Rahmen bilden. Da indes das Rechtssystem nicht vom Gegenstand, sondern von der Person, dem *Rechtssubjekt* ausgeht, müssen auch wir hieran anknüpfen, freilich unter besonderer Berücksichtigung der Person des Unternehmers. Unerlässlich ist jedoch zuvor eine Betrachtung des Rechts im objektiven und subjektiven Sinne, und des Verhältnisses zwischen Recht und Wirtschaft. Zum Vorlesungsstoff dieser Einführung würde auch als zu behandelnde Sondermaterie Struktur und Funktion des Privatrechts im Rechtssystem, Kodifikationsprobleme und ein Gesamtüberblick über den systematischen Aufbau der wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privatrechts gehören.

Es ist die Frage gestellt worden, ob das Verständnis für die methodische Eigenart des juristischen Denkens nicht auch durch eine Einführung in die Rechtsphilosophie vertieft werden soll.

Die Rechtsphilosophie erfordert, wenn sie sinnvoll betrieben werden soll, ein eigenes, mehrsemestriges Sonderstudium. Man würde das Studienanliegen des Studierenden der Wirtschaftswissenschaften überfordern, wenn man ihn einer solchen Aufgabe unterzöge. Eine bewertende Betrachtung des Phänomens «Recht» als Lehr — und Prüfungsstoff läge im übrigen auch ausserhalb des Studienzwecks, nämlich die Kenntnis über die wirtschaftlich wesentlichen Rechtsmaterien als Hilfsmittel für eine betriebs — und volkswirtschaftliche Gestaltung anzuwenden.

II

P E R S O N

A. Steht somit im Mittelpunkt der Betrachtung das Rechtssubjekt, so fragt es sich, Träger welcher Rechte es ist. Hier sind vor auszuschicken Untersuchungen über das subjektive Recht als eines zentralen Begriffes des Privatrechts. Im Zusammenhang ist näher auf das Rechtssubjekt als den Träger der subjektiven Rechte einzugehen und die Unterscheidung zwischen natürlicher und juristischer Person im wirtschaftlichen Bereich zu veranschaulichen. Hierdurch wird von vornherein auf die verschiedenen Unternehmensarten und Gesellschaftsformen hingewiesen. Die Arten der Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne und der kaufmännischen Hilfspersonen sind in dieses Bild einzufügen. Hierbei spielt die Eintragung ins Handelsregister eine grosse Rolle, weshalb an dieser Stelle von der Einrichtung und Bedeutung des Handelsregisters zu sprechen ist, zugleich von der der Handelsbücher, deren Erörterung im wirtschaftswissenschaftlichen Studium ohnehin am Anfang steht.

B. Im Vordergrund der auf die Person des Unternehmers als Rechtssubjektes bezogenen Betrachtungsweise steht der Rechtsschutz des Unternehmers. Ein breiter Raum ist dem Schutz der Persönlichkeitsrechte zu widmen. Nachdem der Begriff und der Schutz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dargestellt sind, folgt die Erörterung der einzelnen Ausstrahlungen.

Am Anfang steht das Namensrecht, ein Begriff, der den Namen der natürlichen und juristischen Person, insbesondere den Namen des Kaufmannes im Handelsverkehr, seine Firma, zum Gegenstand hat. In Parallele zum Firmenrecht ist das Warenzeichenrecht zu entwickeln, denn das geschützte Zeichen der Ware des Kaufmanns ist seiner geschützten Firma rechtlich verwandt. Hierher gehören sodann das Erfinderrecht und das Recht auf das Gebrauchs — und Geschmacksmuster, jeweils verbunden mit einer Darstellung der Grundzüge des Patentrechts und des Gebrauchs — und Geschmacksmusterrechts. An diese von der Rechtszuständigkeit ausgehende Betrachtungsweise lässt sich sodann die Darstellung

der Schranken anschliessen, denen der Unternehmer unterliegt, wenn er mit anderen Unternehmern in Wettbewerb tritt, demgemäss das gesamte Recht des Wettbewerbs. Im Vordergrund stehen das Gesetz zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb und des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Generalklausel des UWG (§ 1) bildet die Brücke zum Deliktsrecht des BGB (§ 823 ff), das — soweit hier erforderlich — grundsätzlich zu behandeln ist. Mit der Betrachtung der unerlaubten Handlungen tritt der Anspruch auf Schadensersatz auf, weshalb in diesem Gesamtrahmen das Verhältnis von subjektivem Recht und Anspruch, von Anspruch und Einrede, von Anspruch und Verjährung zu behandeln und noch auf die Grenzen der Rechtsausübung und insbesondere auf die Erweiterung der Rechtsausübung durch Notwehr, Notstand und Selbsthilfe einzugehen ist.

III

V E R T R A G

A. Was sodann die für jedes Rechtsstudium grundlegende Rechtsgeschäftslehre betrifft, so sind, nachdem Wesen und Arten der Rechtsgeschäfte dargetan sind, besonders eingehend die Willenserklärung als Kernstück des Rechtsgeschäfts und das mangelhafte Rechtsgeschäft und seine Folgen zu erörtern. Anzuschliessen ist die Lehre von der Zustimmung zu fremden Rechtsgeschäften und insbesondere die Stellvertretungslehre mit spezieller Hinwendung zu den handelsrechtlichen Vertretungsformen der Prokura und Handlungsvollmacht sowie des Handelsvertreters und Agenten. Hier bietet sich auch Gelegenheit, das sonstige kaufmännische Hilfspersonal, wie den Handlungsgehilfen und den Handlungslehrling, unter dem Gesichtspunkt der Organisation des Unternehmens näher zu behandeln. Im Anschluss an die allgemeine Rechtsgeschäftslehre ist der Vertrag als besondere Art des Rechtsgeschäfts darzustellen, der als Grundbegriff des Rechtssystems durch alle Rechtsgebiete zieht. Er interessiert im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums besonders als schuldrechtlicher Vertrag, der wirtschaftlichen Zwecken dient. Vorauszuschicken sind Bemerkungen über das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrages, auch des bedingten Rechtsgeschäftes.

Hierbei ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitzubehandeln, denn bei Massenverträgen stellen Kaufleute häufig von vornherein für allemal fest, zu welchen Bedingungen sie im Einzelfall abschliessen wollen.

Vorwegzunehmen sind ferner die Folgen des ungültigen und schwebend unwirksamen Vertrages, die Vertragserfüllung und die damit zusammenhängende Lehre vom Erlöschen des Schuldverhältnisses, die Störungen im Vertragsablauf (Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positive Forderungsverletzung), schliesslich der Wechsel der am Vertrag beteiligten Personen (Schuldner — und Gläubigerwechsel: Schuldübernahme und Abtretung). Den Übergang zur Vertragstypologie bildet sodann eine Charakterisierung der Handelsgeschäfte im allgemeinen und ihrer Besonderheiten, wobei näher auf die Handelsbräuche, Handelssitten und Handelsklauseln einzugehen ist.

B. Nach Darlegung der Grundlagen sind die einzelnen Vertragsarten, nach ihren wirtschaftlichen Zwecken geordnet und zusammengefasst, zu erörtern. Hier stehen im Mittelpunkt der Betrachtung 1. die auf *Veräusserung* gerichteten Verträge, von denen der Kauf der bedeutsamste und häufigste Tatbestand des Wirtschaftslebens ist. Daneben kommen in Betracht der Tausch und der Werklieferungsvertrag.

Was den Tatbestand angeht, dass der Unternehmer in seinem Gewerbebetrieb Waren und Wertpapiere anschafft und weiterveräussert (Handelskauf), so geht es insbesondere um die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers, den Gefahrübergang einschliesslich der Abweichungen beim Versendungskauf sowie die Rechts — und Sachmängelhaftung mit den handelsrechtlichen Besonderheiten. Zu berühren sind auch die besonderen Arten des Kaufs, wie der Kauf auf Probe und nach Probe, der Wiederkauf, der Vorkauf, der handelsrechtliche Spezifikations — oder Bestimmungskauf und vor allem der Kauf unter Eigentumsvorbehalt.

Damit ist die Sicherung des Verkäufers für den Fall angeschnitten, dass er den Kaufpreis nicht Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache erhält. Hier kommt das Wertpapierrecht hinein, sind doch die Wertpapiere, insbesondere der Wechsel beim Teilzahlungsgeschäft, ein bedeutsames Mittel der Kreditfinanzierung. Daneben kommt noch eine andere Funktion gewisser Wertpapiere

in Betracht, die sich darin äussert, dass diese Wertpapiere als Mittel der Verfügung über die Ware dienen, indem die Übergabe des Papiers die Übergabe des Gutes selbst ersetzt (Konossement, Ladeschein, und Lagerschein).

Mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren und Wertpapieren durch den Unternehmer sind vielfach andere Geschäfte verbunden, die sich als Hilfgeschäfte des Handelskaufes darstellen. So ist der Unternehmer häufig gehalten, die Ware im Rahmen des Umsatzprozesses transportieren zu lassen oder einzulagern, weshalb an dieser Stelle vom Speditions — und Frachtgeschäft (einschliesslich der Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs) sowie dem Lagergeschäft zu sprechen ist, wiederum unter Hinweis auf die wertpapierrechtliche Verknüpfung. Hierher gehört auch die Erfassung der Personen, deren sich der Unternehmer dazu bedient, dass sie Verträge über die Anschaffung oder Veräußerung von Waren und Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen usw. vermitteln (Handelsmäkler) oder den An — und Verkauf von Waren oder Wertpapieren im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung des Unternehmers, besorgen (Kommissionär). All den genannten Arten dieser Rechtsgeschäfte liegt ein bestimmter Vertragstyp des bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde: dem Speditions — und Frachtvertrag der Werkvertrag, dem Kommissionsgeschäft je nach Ausgestaltung der Auftrag bzw. der Geschäftsbesorgungsvertrag oder der Werkvertrag. Hier bietet sich deshalb Gelegenheit, diese bürgerlichrechtlichen Vertragstypen in den wirtschaftlichen Ablauf einzuordnen.

2. Im Gegensatz zu den auf Veräußerung gerichteten Geschäften, die auf Übereignung zu dauerndem Haben gerichtet sind, stehen die auf blosse zeitliche Gebrauchs — oder Nutzungsgewährung gerichteten Verträge. Miete, Leihe und Pacht sind unter diesem Gesichtspunkt zusammenzufassen. Das Darlehen, eine rechtlich verwandte Erscheinung, leitet unter wirtschaftlichen Aspekten zu den *Kreditgeschäften* über.

3. Die mannigfachen Formen der Kreditsicherungsgeschäfte wie Bürgschaft, Fahrnispfand — und Grundpfand sowie die Sicherungsübereignung sind ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und rechtlichen Regelung nach voneinander grundsätzlich abzugrenzen. Vor allem sind die juristische Lehre von der Geldschuld, die

Grundzüge des Währungs —, Aufwertungs — oder Umstellungsrechtes, das Depotrecht, das Überweisungsrecht und das Recht des Girovertrages einzubeziehen.

4. Das Wirtschaften des Unternehmers ist mit Risiken verbunden. Deshalb interessieren auch die dem Unternehmer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sich gegen bestimmte Gefahren zu versichern. Einer auf das Wesentliche beschränkten Behandlung bedürfen deshalb auch der *Versicherungsvertrag* und die einzelnen Arten der Individualversicherung, insbesondere die Personen—, Schadens — und Haftpflichtversicherung.

5. Unter dem Blickpunkt der Organisation des Unternehmens treten dann zwei Fragenkreise besonders in die Erscheinung :

a) Die Rechtsform des Unternehmens. Hier ist vom Einzelunternehmen überzuleiten auf das Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft, wodurch der *Gesellschaftsvertrag* und damit das gesamte Gesellschaftsrecht unter der Gegenüberstellung von Personalgesellschaften (oHG, KG) einerseits und Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) andererseits in den Mittelpunkt rücken. Die Rechtsinstitute des Vereins und der Gesellschaft des BGB sind wegen ihrer Grundlagenbedeutung in die Gesamtdarstellung einzuflechten.

b) Der *Arbeitsvertrag* als das Mittel, durch das sich der Unternehmer das zur Bewältigung seiner unternehmerischen Aufgabe erforderliche Personal angliedert. Hier kommen der *Arbeitsvertrag* und damit das gesamte, den Schutz der Arbeitnehmer bezweckende Arbeitsrecht zum Tragen. Dem Individualarbeitsvertrag ist der Kollektivarbeitsvertrag (Tarifvertrag) gegenüberzustellen. Damit ist das gesamte kollektive Arbeitsrecht eingeschlossen, das gegenüber dem Individualarbeitsrecht immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Was das Individualarbeitsrecht, also das Verhältnis zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer betrifft, so ist der Arbeitsvertrag zunächst vom Werkvertrag und vom Dienstvertrag des Selbständigen abzugrenzen. Anzuschliessen hat sich die Darstellung der wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich für beide Beteiligten aus dem Arbeitsvertrag ergeben (Arbeitsvertragsrecht). Da auch das Arbeitnehmerschutzrecht in den Mittel-

punkt der rechtlichen Regelung den Arbeitnehmer als einzelnen stellt, lässt es sich mit dem Arbeitsvertragsrecht unter dem Oberbegriff «Individualarbeitsrecht» zusammenfassen und im Anschluss an jenes grundrissartig abhandeln. Das kollektive Arbeitsrecht hat besonders das Berufsverbandsrecht, das Tarifvertragsrecht, das Schlichtungsrecht, das Arbeitskampfrecht und das Betriebsverfassungsrecht zum hier interessierenden Gegenstand.

IV

EIGENTUM

A. In der Mitte des Privatrechts steht das Institut des Eigentums. Dieses Recht ist im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums besonders insoweit zu erfassen, als es die unumschränkte Verfügung über Güter, insbesondere über Grundstücke, Ware und Geld im Kreislauf der Wirtschaft umschliesst. Voraussetzungen sind deshalb Erörterungen über die Gegenstände (Bestandteile, Zubehör), auf die sich das Eigentumsrecht erstrecken kann. Begriff, Wesen und Wandlungen des Eigentums bilden die Grundlage der Dogmatik. Vom Eigentum ist der Besitz als die bloss tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache abzuheben.

Bei näherer Betrachtung des Inhalts des Eigentums ergibt sich, dass die unumschränkte Verfügungsmacht über wirtschaftliche Güter begrifflich allerdings nach zwei Seiten eingeschränkt ist, und zwar durch gesetzliche Beschränkungen des Eigentums und durch rechtsgeschäftliche Bergündung von Rechten Dritter. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen interessieren namentlich insoweit, als sie den Warenverkehr betreffen.

Rechtsgeschäftliche Eigentumsbeschränkungen beruhen darauf, dass der Eigentümer anderen Personen Rechte an der Sache einräumt (beschränkte dingliche Rechte). Der wirtschaftliche Zweck besteht u.a. darin, dass der Eigentümer einem anderen die unmittelbare Nutzung der Sache überlässt. Bei dieser Gruppe der Nutzungsrechte sind zu unterscheiden die Teilnutzungsrechte, wie Grunddienstbarkeit, beschränkte persönliche Dienstbarkeit einerseits und die auf volle Nutzung gerichteten Rechte wie Niessbrauch, Erbaurecht und dingliches Wohnrecht andererseits. Unter dem Gesichts-

punkt des Verwertungsrechtes sind das Fahrnispfandrecht und die Grundpfandrechte (Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld) sowie die Reallasten einer rechtlichen Betrachtung zu unterziehen. Schliesslich reihen sich die sogenannten dinglichen Erwerbsrechte an. Hier handelt es sich vor allem um den juristischen Begriff und wirtschaftlichen Zweck des dinglichen Vorkaufsrechtes. Nach der Darlegung des Inhaltes der dinglichen Rechte folgt die ihres Schutzes.

B. Hier sind die einzelnen Ansprüche des Eigentümers und Besitzers, insbesondere die Eigentums- und Besitzstörungsklage wegen ihrer Bedeutung für den Unternehmensbereich, abzuhandeln.

C. In den Vordergrund der Betrachtung tritt sodann die sachenrechtliche Gestaltung des Umsatzgeschäftes. Die wirtschaftlichen Vorgänge der Veräusserung von Sachen, seien es Mobilien (Waren) oder Immobilien erscheinen als Eigentumsübertragungen. Im Zusammenhang mit dem Besitzkonstitut begegnet das im heutigen Wirtschaftsleben so bedeutsame Kreditsicherungsmittel der oben bereits erwähnten Sicherungsübereignung. In diesem Gesamt-rahmen wird das Verhältnis des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes (z.B. Kauf, Tausch usw.) zu dem dinglichen Verfügungsgeschäft sichtbar, dient doch die Eigentumsverschaffung regelmässig der Verwirklichung eines obligatorischen Rechtes.

Damit ist gleichzeitig die Frage berührt, auf welche Weise sich der Vermögensausgleich vollzieht, falls die durch die Übereignung herbeigeführte Vermögensverschiebung sich mangels eines rechtlichen Grundes als ungerechtfertigt darstellen sollte. Die Andeutung der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung hat deshalb hier ihren Platz.

Von wirtschaftlichem Interesse sind auch die auf Gesetz beruhenden Eigentumserwerbsgründe. Hier wird vor allem auf den Erwerb durch Aneignung einzugehen sein, handelt es sich doch dabei im besonderen um die Vorgänge der Urproduktion wie die Gewinnung von Bodenschätzen, die auf der Grundlage von Aneignungsrechten erfolgt. Auch lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Spezifikation das Verhältnis von Stoff und Arbeit behandeln.

Zu den gesetzlichen Erwerbsgründen gehört ferner der Erwerb des Eigentums auf Grund einer Universalsukzession, wie sie ins-

besondere dem Übergang des Vermögens von Todes wegen zugrundeliegt. Hierbei geht es nicht nur um Rechte an Sachen, nicht nur um das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte, sondern um alle Rechte an Gütern überhaupt, sobald sie vererblich sind. Damit wird es erforderlich, dem Erbrecht einen Platz in diesem System einzuräumen.

D. Die Grundsätze der Berufung zum Erben, der gesetzlichen und gewillkürten Erbfolge sind vorauszuschicken. Es folgt die Regelung des Anfalles, der Annahme, der Ausschlagung und der Teilung der Erbschaft. Von Interesse ist vor allem, welches Schicksal ein Unternehmen im Erbwege nimmt, so z.B. wenn ein Geschäftsinhaber von mehreren Söhnen beerbt wird, die sich nach den Regeln des Gesetzes auseinandersetzen wollen. Hierbei lässt sich untersuchen, wie überhaupt ein Unternehmen rechtlich am Verkehr teilnimmt, insbesondere wie Unternehmen übertragen werden, und welche Rechtsfolgen sich an die Übertragung eines Handelsgeschäftes knüpfen (§ 25 ff HGB). Hierbei handelt es sich besonders um die Haftung für die Geschäftsschulden, einerseits nach handelsrechtlichen, andererseits nach erbrechtlichen Vorschriften. Auf diese Weise wird die Regelung der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten einbezogen. Den Fremdschulden sind die durch den Erbfall entstandenen Schulden gegenüberzustellen, insbesondere die aus einem Vermächtnis oder Pflichtteil herrührenden Schulden.

Der Zusammenhang zwischen Erbrecht und Sachenrecht wird durch die Rechtsfigur des gesamthänderischen Eigentums hergestellt, denn die zum Nachlass gehörigen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum der Miterben. Die Dogmatik des Einzel Eigentums, des Miteigentums und des Gesamthandseigentums greift in diese Zusammenhänge ein.

V

Damit schliesst sich der Kreis. Ausser Betracht ist das Familienrecht geblieben. Hiervon abgesehen sind alle Teile des Privatrechts in den einschlägigen Rechtsstoff einbezogen. Selbstverständlich braucht der Student der Wirtschaftswissenschaften nicht jede einzelne Vorschrift zu kennen. Er muss aber in der Lage sein, auf Grund seines Rechtsverständnisses diejenigen Normen zu begreifen,

die für die Kenntnis der geschilderten Rechtsinstitute von Bedeutung sind.

Dabei sollte er auf die Kenntnis des Verfahrensrechtes in den Grundzügen (Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Konkurs — und Vergleichsverfahren) nicht verzichten dürfen. Das Wesentliche ist hierbei, die Vorgänge des Wirtschaftslebens vom Rechte her zu erfassen, was indes nur dann möglich ist, wenn sich der Student der Wirtschaftswissenschaften zunächst einen Überblick über das System des Rechts verschafft hat und dann — vertraut mit der Methode der Rechtswissenschaft — zu einem tieferen Verständnis des Rechtes gelangt.

19 April 1958
